

BGer 4A_215/2024 vom 19. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_215_2024

FR: TF 4A_215/2024 du 19 août 2024

IT: TF 4A_215/2024 del 19 agosto 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_215/2024

Verfügung vom 19. August 2024

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jametti, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

Beschwerdegegner,

C. _____,

weitere Verfahrensbeteiligte.

Gegenstand

Schlichtungsverfahren; Ausstand,

Beschwerde gegen den Entscheid der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland vom 8. April 2024 (BM 24 595 / FUL).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. August 2024 ihre Beschwerde vom 15. April 2024 gegen den Entscheid der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland vom 8. April 2024 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 BGG);

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, C. _____ und der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 19. August 2024

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jametti

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.